

# Vom Gerichtlichen Proces.

## Der Cij. Artikel.

Das an laube der Amptleuthe / inn  
Bercksachen / keine tageleistung  
sol gehalten werden.

Nachdem auch mit vnnützer tagleistung / zwischen partelen  
viel schadens ergangen / Ordnenen vn̄ setzen wir / das nun  
hinfürder keine Gewerckschafft / Bercksachen halben / eini-  
ge tagleistung / one vnser Oberhauptmans vnd Oberberck-  
meisters willen / nicht vben sollen / Sondern so sich gezenc̄ inn  
Bercksachen begeben / sollen die zum ersten an vnserm Berckmeis-  
ter jedes orts gebracht werden / wo der dieselben nicht entschei-  
den mag / an vnserm Oberhauptman vnd Oberberckmeister / ge-  
langen lassen / die sich zu gleich befleissigen sollen / die partheien  
gütlichen zuuoreinigen / vnd zuuortragen.

Wann ihnen aber die gūte entstünde / sollen sie dieselben mit  
irer beiderseits willen / auff vnser erkentn̄is / zu rechtlichem aus-  
trag vorfassen / Wie aber den partheien gelieben würde /  
die sachen vor geordentem dinglichem gerichte aus zu vben / als  
dann sol dieselbe an das Berckgericht jedes orts / geweist wer-  
den / die den parteyen Citation / vnd alles was sich nach Berck-  
recht eigent / sollen mit theilen vnd widerfaren lassen.

Darumb auch / souiel mehr vnnötige irthumb vnd gezenc̄  
zuuorkomen / Sollen in gütlichen hendeln / vnd aufferhalb recht-  
licher vorfassung / keine Procuratores in Bercksachen / zugelaf-  
sen oder geduidet werden.

L i Der Cij.